

Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A)

Antrag auf Auflösung oder auf Teilüberweisung

Bitte in Druckschrift ausfüllen und im Original an folgende Adresse senden:

Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A) – Route des Acacias 60 – 1211 Genf 73

Bei Fragen können Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail kontaktieren:

Tel. 058/323.29.60 – E-Mail: vorsorge@pictet.com

Konto-Nr.: _____

Vorsorgenehmer/in (nachstehend „Vorsorgenehmer“) Frau Herr

Name*: _____ Vorname(n)*: _____

Geburtsdatum*: _____ AHV-Nr.*: _____

Zivilstand*: _____

Strasse + Nr.*: _____ PLZ/Ort*: _____

Telefon privat/mobil*: _____ Telefon Geschäft: _____

E-Mail-Adresse*: _____

**obligatorische Felder*

Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass sich sein Steuerwohnsitz am oben genannten Ort befindet.

Falls nicht, bitte nachstehend die Wohnsitzadresse angeben:

IN FOLGENDEN FÄLLEN BITTE GUT LESBARE KOPIEN DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN BEILEGEN

Erreichen des gesetzlichen Rentenalters

- Überweisung ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters möglich. Der Bezug kann um höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist.

Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Einrichtung der gebundenen individuellen Vorsorge

- Bescheinigung der neuen Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung der gebundenen individuellen Vorsorge.
- Bei einer Teilüberweisung an eine Pensionskasse: Dokument, das den höchstmöglichen Rückkaufbetrag angibt.

Endgültiges Verlassen der Schweiz

- Abmeldebestätigung der Schweizer Wohngemeinde;
- Wohnsitznachweis im Ausland (nicht älter als drei Monate);
- Zivilstandausweis (nicht älter als drei Monate). Die Zustimmung des/der Ehegatt(en/in) oder des/der eingetragenen Partner(s/in) wird benötigt;
- die Unterschrift des/der Ehegatt(en/in) oder des/der eingetragenen Partner(s/in) muss von einem Notar, einer Bank, der Gemeinde oder unserer Stiftung beglaubigt werden.

Unabhängige Erwerbstätigkeit (dieser Antrag kann nur während des ersten Jahres der unabhängigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden)

- AHV-Bestätigung;
- Schriftliche Bestätigung, dass die unabhängige Erwerbstätigkeit zu 100% und ohne BVG (Mitglied einer Pensionskasse) ausgeführt wird;
- Belege für den Start der unabhängigen Erwerbstätigkeit (Eintragung im Handelsregister, Geschäftsplan, Standort oder Kauf von Büros, Kauf von Ausstattung, usw.);
- Zivilstandausweis (nicht älter als drei Monate). Die Zustimmung des/der Ehegatt(en/in) oder des/der eingetragenen Partner(s/in) wird benötigt;
- die Unterschrift des/der Ehegatt(en/in) oder des/der eingetragenen Partner(s/in) muss von einem Notar, einer Bank, der Gemeinde oder unserer Stiftung beglaubigt werden.



